

Satzung

der Stadt Löbnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55); berichtigt am 25. April 2003 (GVBl. S. 159) und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 03.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Löbnitz erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in das

**„Löbnitzer Heimatblatt“
Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Löbnitz.**

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Löbnitzer Heimatblattes“ – Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Löbnitz - vollzogen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für die öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen in der Stadtverwaltung Löbnitz - Verwaltungsgebäude II, 1. Obergeschoss Korridor Bauamt - Marktplatz 2, in 08294 Löbnitz niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

...

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses, Marktplatz 1 in 08294 Löbnitz während der Dauer von mindestens 3 Tagen durchgeführt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses, Marktplatz 1, 08294 Löbnitz.
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen „ortsüblichen Bekanntgabe“ urkundlich zu vermerken.
- (4) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer ortsüblichen Bekanntgabe, so kann die ortsübliche Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen in der Stadtverwaltung Löbnitz - Verwaltungsgebäude II, 1. Obergeschoss Korridor Bauamt - , Marktplatz 2, in 08294 Löbnitz niedergelegt werden und hierauf bei der ortsüblichen Bekanntgabe hingewiesen wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 12.04.1999 sowie die 1. Änderungssatzung vom 08.05.2000 außer Kraft.

Löbnitz, den 04.03.2004

G. Troll
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Löbnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Löbnitz, die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 03.03.04 beschlossen hat
- dem Landratsamt mit Schreiben vom 04.03.04 angezeigt wird,

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 04.03.2004

G. Troll
Bürgermeister

(Siegel)